



Vertragsärztliche Tätigkeit an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes (Zweigpraxis)

Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV können Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren ihre vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit auch an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes (Zweigpraxis) ausüben, wenn und soweit dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; eine geringfügige Beeinträchtigung für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes ist unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung an den weiteren Orten aufgewogen werden.

Für die Genehmigung einer derartigen Zweigpraxis bitten wir Sie, das entsprechende Antragsformular der KVWL zu verwenden. Nachfolgend sollen einige ergänzende Hinweise zu der Ausübung vertragsärztlicher/vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit in Zweigpraxen gegeben werden:

1. Genehmigungsvoraussetzung einer Zweigpraxis ist zum einen, dass die Versorgung der Versicherten an dem weiteren Ort verbessert wird. Zur Prüfung einer "Verbesserung" ist es erforderlich, dass Sie die Sprechzeiten sowie das Spektrum der Leistungen angeben, die in der Zweigpraxis erbracht werden sollen. Bei einer Änderung des Sitzes der Zweigpraxis, der Sprechzeiten und des Leistungsspektrums ist eine erneute Antragstellung und Genehmigung erforderlich. Genehmigungspflichtige Leistungen können in Zweigpraxen nur durchgeführt und abgerechnet werden, wenn hierfür eine Abrechnungsgenehmigung vorliegt oder erteilt wird. Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten oder Medizinische Versorgungszentren behalten die ihnen erteilten Abrechnungsgenehmigungen gemäß den Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V grundsätzlich auch, wenn sie die betreffenden Leistungen aufgrund der Genehmigung einer Zweigpraxis dort erbringen. Eine Besonderheit besteht bei sog. betriebsstättenbezogenen Anforderungen,

d. h. Anforderungen, die sich auf eine bestimmte apparative Ausstattung, auf räumlich gebundene Voraussetzungen der Strukturqualität beziehen oder die auf Praxisräume bezogene bestimmte Qualitätssicherungsverfahren bedingen; diese sind betriebsstättenbezogen, d. h. also auch für die Zweigpraxis, zu prüfen.

2. Die Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes darf zum anderen durch die Zweigpraxis nicht beeinträchtigt werden. Nach den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-/Ärzte hat der Vertragsarzt mit vollem Versorgungsauftrag den sich aus der Zulassung ergebenden Versorgungsauftrag dadurch zu erfüllen, dass er am Vertragsarztsitz persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung steht. Für einen Vertragsarzt mit hälftigem Versorgungsauftrag gilt dies mit der Maßgabe von 12,5 Stunden wöchentlicher Sprechstunden. In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss. Bei Medizinischen Versorgungszentren gelten diese Regelungen mit der Maßgabe, dass die angegebenen Mindestzeiten für den Versorgungsauftrag des Medizinischen Versorgungszentrums unabhängig von der Zahl der beschäftigten Ärzte anzuwenden sind.

3. Rechte und Pflichten aus der Genehmigung einer Zweigpraxis:

- Auch außerhalb der Sprechstundenzeiten der Zweigpraxis ist der Leistungserbringer verpflichtet, im Sinne der Präsenzpflcht (Erreichbarkeit) für die Versicherten zur Verfügung zu stehen.
- Für eine Teilnahme am Notfalldienst am Standort der Zweigpraxis gilt die Gemeinsame Notfalldienstordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die in der Zweigpraxis erbrachten Leistungen werden unter der Abrechnungsnummer des Leistungserbringers abgerechnet. Es gelten damit für die in der Zweigpraxis erbrachten und abgerechneten Leistungen alle Bestimmungen des Honorarverteilungsvertrages.
- Betreffend der steuerrechtlichen Auswirkungen des Betriebs einer Zweigpraxis wird die Beratung durch den Steuerberater empfohlen; insbesondere, wenn in der Zweigpraxis angestellte Ärzte zum Einsatz kommen.